Deutscher Corporate Governance Kodex Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, erklären, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 6. Dezember 2011 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010 bekannt gemachten Fassung vom 26. Mai 2010 und am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung vom 15. Mai 2012 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

• Keine elektronische Übermittlung von Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung (Abschnitt 2.3.2)

Die Veröffentlichung der Einberufung samt Tagesordnung erfolgt über die Firmenhomepage und den Bundesanzeiger. Die zusätzliche elektronische Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen an alle inund ausländischen Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen ermöglicht die Satzung der Mainova AG nicht. Nach Ansicht der Mainova AG gewährleisten die vorgenannten Veröffentlichungen eine hinreichende Information. Der mit der zusätzlichen Übermittlung auf elektronischem Wege verbundene erhöhte Aufwand ist nach Ansicht der Mainova AG angesichts des geringen Streubesitzes von unter 5 %, der nach Kenntnis des Unternehmens zum überwiegenden Teil von inländischen Aktionären gehalten wird, nicht gerechtfertigt. Die Mainova AG erachtet die Einberufung der Hauptversammlung auf elektronischem Weg im Übrigen derzeit als noch nicht praktikabel und mit rechtlichen Risiken behaftet.

Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Abschnitt 3.8 Abs. 3 i.V.m. Abs.2):

Die D&O-Versicherungen für die Aufsichtsratsmitglieder der Mainova AG sehen derzeit keinen Selbstbehalt vor. Die Mainova AG ist nicht der Auffassung, dass durch die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts die Leistungsbereitschaft, die Motivation, die Loyalität und das Verantwortungsbewusstsein ihrer Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich gefördert werden.

Diversity in Führungspositionen (Abschnitt 4.1.5):

Der Vorstand der Mainova AG implementiert aktuell ein Konzept mit Maßnahmen für alle Führungsebenen, um die in Abschnitt 4.1.5 genannte Empfehlung umzusetzen und wird dieses permanent weiterentwickeln.

Vorstandsvergütungsbericht kein Teil des Corporate Governance Berichts (Abschnitt 4.2.5):

Der Kodex empfahl in seiner bis zur Neufassung vom 15. Mai 2012 geltenden Fassung, dass die Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts erfolgt. Die Grundzüge der Vergütung des Vorstands, insbesondere die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsanteilen unter Namensnennung, werden im Jahresabschluss und Geschäftsbericht veröffentlicht, da es sich gemäß § 285 Nr. 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB um Pflichtangaben des Anhangs zum Jahres- und Konzernabschluss handelt. Die Angaben in dem Vergütungsbericht erfolgen in allgemein verständlicher Form. Von einer zusätzlichen Aufnahme in den Corporate Governance Bericht wird daher abgesehen. In der Neufassung vom 15. Mai 2012 empfiehlt die

Kommission, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht erfolgt. Seit Inkrafttreten dieser Kodexfassung liegt demzufolge insofern keine Kodexabweichung mehr vor.

 Keine Festlegung von Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes (Abschnitt 5.1.2):

Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes werden für die Mainova AG aufgrund der notwendigen Flexibilität in einem besondere Fachkenntnisse erfordernden Markt als nicht den Unternehmensinteressen gerecht werdend erachtet.

Vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachte Leistungen (Abschnitt 5.3.2):

In der Neufassung vom 15. Mai 2012 empfiehlt der Kodex, dass sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen befasst. Die Mainova AG arbeitet derzeit an einem System zur zentralen Erfassung sämtlicher im Unternehmen durch die Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Die so erfassten Leistungen werden dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat künftig regelmäßig vorgelegt.

Keine Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat (Abschnitt 5.3.3):

Nach den bisherigen Erfahrungen erachtet der Aufsichtsrat der Mainova AG die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich, um geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats nur im Hinblick auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen (Abschnitt 5.4.1):

Der Aufsichtsrat der Mainova AG weist aktuell einen Frauenanteil von mehr als 20 % auf. Es wird angestrebt, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Quote von 20 % in Zukunft nicht unterschreitet. Der Aufsichtsrat hält diese Quote zur Zeit für einen angemessenen Frauenanteil und orientiert sich bei dieser Festlegung am Frauenanteil an der konzernweiten Belegschaft, die zum Ende des letzten Geschäftsjahres rund 23 % betrug. Bei diesen Erwägungen werden auch die Eigentumsrechte der Anteilseigner im Hinblick auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Keine Notwendigkeit sieht der Aufsichtsrat für die Benennung von Zielen im Hinblick auf einen festen Anteil von ausländischen oder international besonders erfahrenen Mitgliedern, die Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Ersteres ist für die Mainova AG als hauptsächlich national tätiges Unternehmen nicht sinnvoll. Eine Vorgabe im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte ist aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der Mainova AG mit einem kommunalen Großaktionär nur eingeschränkt umsetzbar. Eine Altersgrenze ist angesichts der besonderen Anforderungen an die Fachkenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder eine nicht mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbarende Einschränkung der Rechte unserer Aktionäre und Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat sieht auch davon ab, sich entsprechend der Empfehlung in Abschnitt 5.4.1 des Kodex in seiner Neufassung vom 15. Mai 2012 auf eine bestimmte Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder als Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat hält eine solche formalisierte Zielvorgabe für die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitalieder nicht für erforderlich, da es im Interesse der Gesellschaft liegt, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufsichtsratstätigkeit verfügt. Insoweit würden konkrete Zielvorgaben nach Ansicht des Aufsichtsrats sein Auswahlermessen zu stark einschränken. Im Übrigen sieht es der Aufsichtsrat als entscheidend an, bei seiner Arbeit stets dafür Sorge zu tragen, dass die Unabhängigkeit seiner Mitglieder vom Vorstand gegeben ist. Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, entfällt eine eigene Darstellung in einem Corporate Governance Bericht.

• Keine Beschränkung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich Tätigkeiten bei wesentlichen Mitbewerbern (Abschnitt 5.4.2 Satz 4):

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG üben Organfunktionen bei Unternehmen aus, die je nach Betrachtungsweise als Wettbewerber der Mainova AG beurteilt werden könnten. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainova AG ist jedoch aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen fachlichen Qualifizierung im Unternehmensinteresse überaus wichtig. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründen die ausgeübten Organfunktionen keinen Interessenskonflikt zum Nachteil des Unternehmens, der die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats beeinträchtigen würde.

Keine Beschränkung der Mitglieder des Vorstands hinsichtlich Mandaten in Aufsichtsgremien (Abschnitt 5.4.5):

Aufgrund der besonderen Erfordernisse des Geschäftshandelns kommunaler Energieversorger entspricht es nicht dem Unternehmensinteresse, die Sitze der Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten konzernexterner börsennotierter Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen auf drei zu limitieren. Zur Wahrung der erforderlichen Flexibilität hat die Mainova AG daher die Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Unternehmen, nicht von der Anzahl der Mandate, sondern der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht.

Die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im gesetzlich zulässigen Umfang.

• Keine erfolgsorientierte Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Abschnitt 5.4.6 Abs. 2):

Der Kodex empfahl in seiner bis zur Neufassung vom 15. Mai 2012 geltenden Fassung eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Nach Ansicht der Mainova AG wird das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrats als Kontroll- und Überwachungsorgan durch die Vereinbarung einer erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats nicht zusätzlich gefördert. Auch müssen im Unternehmensinteresse zur Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats potentielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, vermieden werden. Im Übrigen bestehen bei der Mainova AG aufgrund der Unternehmensstruktur keine sinnvollen Kriterien für eine variable erfolgsabhängige Vergütung des Aufsichtsrats. In der Neufassung vom 15. Mai 2012 hat die Kommission ihre Empfehlung für eine erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung aufgehoben.

Aufsichtsratsvergütungsbericht kein Teil des Corporate Governance Berichts (Abschnitt 5.4.6 Abs. 3):

Der Kodex empfahl in seiner bis zur Neufassung vom 15. Mai 2012 geltenden Fassung, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen wird. Ebenso wie die Grundzüge der Vergütung des Vorstands werden auch und in direktem Zusammenhang die Grundzüge der Vergütung des Aufsichtsrats, aufgegliedert nach der fixen Vergütung und dem Sitzungsgeld unter Namensnennung im Jahresabschluss und Ge-

schäftsbericht veröffentlicht, da es sich gemäß § 285 Nr. 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB um Pflichtangaben des Anhangs zum Jahres- und Konzernabschluss handelt Die Angaben in dem Vergütungsbericht erfolgen in allgemein verständlicher Form. Auch ist die Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 der Satzung der Mainova AG im Einzelnen dargelegt. Von der zusätzlichen Aufnahme eines Vergütungsberichts in den Corporate Governance Bericht wird daher abgesehen. In der Neufassung vom 15. Mai 2012 empfiehlt die Kommission, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht ausgewiesen wird. Seit Inkrafttreten dieser Kodexfassung liegt demzufolge insofern keine Kodexabweichung mehr vor.

 Keine Information über Interessenkonflikte durch den Aufsichtsrat (Abschnitt 5.5.3 Satz 1):

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dieser Empfehlung nicht angeschlossen, sondern dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Abschnitt 3.5 des Kodex) den Vorrang eingeräumt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zur Offenlegung von Interessenkonflikten durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Gesamtplenum des Aufsichtsrats sowie die sonstigen aktienrechtlichen Vorgaben.

 Keine Beendigung des Aufsichtsratsmandats bei Interessenkonflikten (Abschnitt 5.5.3 Satz 2):

Vorstand und Aufsichtsrat streben angesichts der Unbestimmtheit der Regelung an, bei etwaigen Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds eine der jeweiligen Situation angemessene individuelle Lösung zu finden, durch welche die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet bleiben soll. Im Übrigen gelten die zwingenden aktienrechtlichen Regelungen zu Interessenkonflikten im Aufsichtsrat.

• Keine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und des Zwischenberichts binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Abschnitt 7.1.2):

Die sachbedingten besonderen Schwierigkeiten der Erstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfordern eine eingehende Zusammenstellung und Prüfung des Zahlenmaterials, die in den kurzen Fristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende bzw. 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums nicht in der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat der Mainova AG

Für den Vorstand der Mainova AG

Dr. h. c. Petra Roth (Aufsichtsratsvorsitzende)

Dr. Constantin H. Alsheimer (Vorstandsvorsitzender)

Lothar Herbst (Vorstandsmitglied)